

Aktenzeichen: 1 ABR 1/78

LAG Niedersachsen Beschluß des BAG vom 9. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Ordnung des Betriebes; Mantel-
tarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen
vom 1. Oktober 1976: § 7

Leitsatz: Eine mitbestimmungspflichtige Regelung der Ord-
nung des Betriebes im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 1
BetrVG liegt nicht vor, wenn ein Zeitungsverlag
für seine Redakteure Formulare zur täglichen Er-
fassung der jeweils verrichteten Tätigkeiten und
der dafür benötigten Zeit einführt, um ihnen den
Nachweis des tariflichen Anspruchs auf Überstun-
denvergütung zu erleichtern, jedoch ohne ihnen
die Ausfüllung und Einreichung der Formulare zur
Pflicht zu machen.



1 ABR 1/78

8 Ta BV 6/77 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. Dezember 1980

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 9. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Blanke beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. November 1977 - 8 Ta BV 6/77 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 28. Juni 1977 - 4 BV 168/77 - abgeändert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Antrag des Antragstellers wird
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Antragsgegnerin betreibt einen Zeitungsverlag. In ihrem Unternehmen findet der am 1. Januar 1977 in kraft getretene Manteltarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen vom 1. Oktober 1976 (MTV) Anwendung, dessen § 7 den Ausgleich von Überstunden regelt. Der hier interessierende Teil dieser Tarifbestimmung lautet:

"Arbeitszeit

Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, denen die tarifliche Festlegung einer einheitlichen regelmäßigen Arbeitszeit für Redakteure begegnet, gilt folgendes:

- 1) Wenn die vorher zugewiesene und nachträglich anerkannte Tätigkeit mehr als 195 Stunden im Kalendermonat beansprucht, ist ein Ausgleich zu leisten. Er beträgt für jede Stunde 1/150 des vereinbarten Monatsgehaltes, sofern in den beiden folgenden Monaten keine entsprechende Freizeit gewährt wird.
- 2) Etwaige pauschalisierte Abgeltung ist im Rahmen der Gehaltsvereinbarung ... auszuweisen.

....."

Im Dezember 1976 entwarf die Antragsgegnerin ein sogenanntes "Zeitberichtsformular" für Redakteure. Am linken Rand dieses Formulars befand sich eine Zeitskala von 0.00 bis

- 3 -

24.00 Uhr, unterteilt in Zeitabstände von je 15 Minuten. Rechts neben der Zeitskala waren drei freie Felder eingezeichnet, in denen Beginn und Ende der jeweils ausgeführten Arbeit sowie die Gesamtdauer und die Art der Tätigkeit eingetragen werden sollten.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1976 übersandte die Antragsgegnerin ihren Redakteuren dieses Zeitberichtsformular und wies darauf hin, daß die Redakteure ab dem 1. Januar 1977 ihre Ausgleichsansprüche für geleistete Überstunden gemäß § 7 MTV nachweisen müßten. Sodann heißt es in dem Schreiben:

"Um Ihnen diesen Nachweis zu erleichtern, hat die Verwaltung ein Formular entwickelt, auf dem Sie Ihre Tätigkeiten entsprechend ihrer zeitlichen Dauer darstellen können. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Formulare folgende Hinweise:

1. Benutzen Sie für jeden Arbeitstag ein Zeitberichtsformular; kennzeichnen Sie beim Ausfüllen Beginn und Ende einer Tätigkeit mit einem Querstrich in der Spalte "Arbeitszeit" neben der entsprechenden Uhrzeit.
2. Tragen Sie den zur Tätigkeit gehörenden Zeitverbrauch - in "Stunden" ausgedrückt - in der Spalte "Arbeitsstunden" ein und beschreiben Sie bitte die Art der Tätigkeit.

Bitte beachten Sie:

- Der Verlag kann nur die Tätigkeiten in die Mehrarbeitsverrechnung einbeziehen, die auf Grund Ihrer Beschreibung eindeutig als Arbeitszeit zu erkennen sind; vermeiden Sie deshalb unklare Formulierungen.
- Wenn sie "Außen-Termine" wahrzunehmen haben, tragen Sie bitte in der Spalte "Tätigkeiten" ein:



- 4 -

- a) Bezeichnung des Gesprächs-
partners oder der besuch-
ten Veranstaltung,
 - b) den Ort des Gesprächs oder
den Ort der Veranstaltung
und
 - c) Ihre Tätigkeiten bei der
Abwicklung des Außen-Ter-
mins.
3. Bitte schreiben Sie am Ende ei-
nes Arbeitstages die Summe der
geleisteten Tages-Arbeitszeit in
die entsprechende Formularespalte
und geben Sie das ausgefüllte
Formular dem verantwortlichen
Redakteur bzw. Ressortleiter zur
Abzeichnung der sachlichen Rich-
tigkeit.
- Kommt keine Einigung über die Ar-
beitszeitaufschreibung zustande,
entscheiden der Leiter der Be-
zirksredaktion für die Mitglieder
der Außenredaktion und der Chef
vom Dienst für die Mitglieder
der Zentralredaktion.
4. Die abgezeichneten Arbeitszettel
werden in der Redaktionsverwal-
tung in B bearbei-
tet und aufbewahrt.

Bitte sorgen Sie dafür, daß Ihre Ar-
beitszettel täglich mit der Redak-
tionspost nach B ge-
schickt werden; adressieren Sie Ih-
re Arbeitszettel bitte an die Abtei-
lung Honorarabteilung/Archiv, Frau
L . Sie wird Ihnen auch bei
Bedarf neue Vordrucke zusenden."

Unter dem 1. Februar 1977 übersandte die
Antragsgegnerin den Redakteuren von ihr aufge-
stellte "Abrechnungs-Regeln zur Abwicklung der
Bestimmungen des § 7 MTV für Redakteure". Die-
se Regeln enthielten u.a. Anweisungen darüber,
wie bei der Ermittlung der Gesamtarbeitszeit
in Krankheits- und Urlaubszeiten sowie an ar-
beitsfreien Feiertagen verfahren werden sollte,
und die Mitteilung, daß für jeden Redakteur,



wenn er zum ersten Mal ein Zeitberichtsformular abgibt, ein Zeitkonto zur Ermittlung der monatlichen Mehrarbeitsstunden und zu ihrer Verrechnung durch Freizeitausgleich oder finanzielle Abgeltung angelegt wird. In dem Begleitschreiben wies die Antragsgegnerin ihre Redakteure nochmals darauf hin, daß es in ihrem Interesse liege, die Zeitberichtsformulare auszufüllen; nur wer den Mehrarbeitsnachweis führe, sichere seine Ansprüche.

Der Antragsteller (Betriebsrat) widersprach vergeblich der einseitigen Einführung der Arbeitszeit- und Tätigkeitsnachweise durch die Antragsgegnerin. Er hat deshalb das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet, mit dem er die Feststellung der Unwirksamkeit der von der Antragsgegnerin getroffenen Maßnahme erstrebt.

Der Antragsteller hat geltend gemacht, bei der Einführung von Arbeitszeit- und Tätigkeitsnachweisen im Rahmen des § 7 MTV stehe ihm gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht zu. Das von der Antragsgegnerin an die Redakteure verteilte Zeitberichtsformular diene nicht nur dem Nachweis von Mehrarbeitsstunden, sondern sei als Arbeitszeit- und Tätigkeitsnachweis anzusehen. Die Redakteure seien aufgefordert, ihre gesamte Arbeitszeit jeweils in Abständen von 15 Minuten aufzuführen und die Art ihrer Tätigkeit im einzelnen zu vermerken. Damit kontrolliere die Antragsgegnerin die gesamte Tätigkeit der Redakteure. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG erstrecke sich auf alle Maßnahmen, die den Zweck verfolgten, einen reibungslosen Arbeits- und Betriebsablauf sicherzustellen. In diesen Bereich fielen die Regelung des Meldewesens, die Kontrolle über die



- 6 -

Anwesenheit, Bestimmungen über Krankmeldungen und dergleichen. Mit diesen Tatbeständen sei die von der Antragsgegnerin eingeführte Regelung vergleichbar.

Der Antragsteller hat deshalb beantragt

festzustellen, daß die von der Antragsgegnerin mit Wirkung vom 1. Januar 1977 ohne die Zustimmung des Betriebsrats eingeführten Arbeitszeit- und Tätigkeitsnachweise für die Redakteure unwirksam und zurückzuziehen sind.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten und entgegnet:

Das von ihr herausgegebene Zeitberichtsformular sei eine rein technische, den Redakteuren an die Hand gegebene Arbeitshilfe zur Erleichterung des Nachweises von Mehrarbeitsstunden. Andere Zwecke würden mit dem Formular nicht verfolgt. Die Redakteure seien nicht verpflichtet, die Zeitberichtsformulare auszufüllen. Weder durch das eingeführte Zeitberichtsformular noch durch ihre Schreiben vom 28. Dezember 1976 und vom 1. Februar 1977 würden Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG oder der Arbeitszeit im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BetrVG berührt. Eine technische Einrichtung im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG liege ebenfalls nicht vor.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dem Antrag des Betriebsrats stattgegeben. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt die Antragsgegnerin weiterhin die Zurückweisung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Antrags, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen hatte der antragstellende Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht bei der Einführung des hier umstrittenen Berichtswesens.

I.1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, bei dem eingeführten Berichtswesen handele es sich um eine nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG mitbestimmungspflichtige Regelung der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Diejenigen Redakteure, die Mehrarbeit leisteten und hierfür den ihnen nach § 7 MTV zustehenden Ausgleich beanspruchten, müßten ihre Arbeitszeit und die Art ihrer Tätigkeit jeden Tag in Abständen von 15 Minuten in die Zeitberichtsformulare eintragen. Eine solche Maßnahme diene der Ordnung des Betriebes. Durch sie solle nämlich erreicht werden, daß jeder Redakteur den ihm tariflich zustehenden Mehrarbeitsausgleich erhalte und nicht mehr. Die Zeitberichtsformulare verschafften der Antragsgegnerin ferner die Möglichkeit, die Anwesenheit und die Arbeitsleistung der den Mehrarbeitsausgleich verlangenden Redakteure zu kontrollieren. Diese Kontrolle werde auch tatsächlich ausgeübt. Nach dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 28. Dezember 1976 müsse das vom Redakteur ausgefüllte Zeitberichtsformular vom Ressortleiter abgezeichnet werden. Da durch diese Abzeichnung die Richtigkeit der Eintragungen bestätigt werden solle, müsse der Ressortleiter notwendigerweise die Anwesenheit und die Arbeit der Redakteure, die ein Zeitkonto führten, fortlaufend überwachen. Die Zeitberichtsformulare hätten weiter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hin zur notwendigen Folge, daß sich die Redakteure bei einer kurzfristigen Unterbrechung ihrer Arbeit, bei einem vorübergehenden Verlassen des Arbeitsplatzes oder bei der Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Betriebsräume bei ihrem Ressortleiter an- und abmelden müßten; denn nur bei einer solchen Handhabung sei der Ressortleiter in der Lage, die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Es sei aber allgemein anerkannt, daß die Kontrolle der Anwesenheit der Arbeitnehmer und die Regelung des Meldewesens dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG unterlägen.

2. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts werden von der Rechtsbeschwerde mit Recht bekämpft. Die Einführung von Arbeitszeit- und Tätigkeitsberichten durch die Antragsgegnerin zum Nachweis geleisteter Mehrarbeit ist keine Frage der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG.

Wie der Senat zu der gleichlautenden früheren Vorschrift des § 56 Abs. 1 Buchst. f) BetrVG 1952 ausgesprochen hat, umfaßt die betriebliche Ordnung nur allgemeingültige, für die Arbeitnehmer oder doch für Gruppen von ihnen verbindliche Verhaltensregeln zur Sicherung des ungestörten Arbeitsablaufs und des reibungslosen Zusammenlebens und Zusammenwirkens der Arbeitnehmer im Betrieb (BAG 9, 238 [240, 241] = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Ordnung des Betriebes). Auch soweit in § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG das Verhalten der Arbeitnehmer angesprochen ist, geht es hierbei nur um das

Verhalten in bezug auf die betriebliche Ordnung (Senatsbeschuß vom 18. Juli 1978 - 1 ABR 80/75 - [zu II 2 der Gründe], nicht zur Veröffentlichung vorgesehen). Eine die betriebliche Ordnung betreffende Maßnahme liegt beispielsweise vor, wenn der Arbeitgeber zur Pünktlichkeitskontrolle Anwesenheitslisten führen läßt und anordnet, daß zu spät kommende Arbeitnehmer sich zur Eintragung in die Liste beim Listenführer melden müssen. Das hat der Senat in dem soeben zitierten Beschuß vom 18. Juli 1978 entschieden. Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts ist der vorliegende Fall damit nicht vergleichbar.

Die Einführung der Zeitberichtsformulare durch die Antragsgegnerin für ihre Redakteure betrifft nicht die Ordnung des Betriebes; denn diese Maßnahme enthält im Gegensatz etwa zur Begründung einer Meldepflicht für Zuspätkommende keine Regelungen, die ein geordnetes Zusammenleben und Zusammenwirken im Betrieb und damit ein reibungsloses Funktionieren des Betriebes gewährleisten sollen. Wie die im Zusammenhang mit der Einführung der Zeitberichtsformulare an die Redakteure gerichteten Schreiben der Antragsgegnerin vom 28. Dezember 1976 und vom 1. Februar 1977 eindeutig ergeben, dient die Maßnahme lediglich dazu, den Redakteuren den nach allgemeinen Beweisgrundsätzen von ihnen zu führenden Beweis geleisteter und deshalb nach § 7 MTV ausgleichspflichtiger Überstunden zu erleichtern. Mit ihr hat die Antragsgegnerin nur die Voraussetzungen festgelegt, unter denen sie den Nachweis geleisteter Überstunden ihr gegenüber als geführt ansehen will. Das bedeutet jedoch keineswegs, daß damit jede andere Möglichkeit, geleistete Überstunden nachzuweisen, abgeschnitten wird. Den Redakteuren steht es frei, den ih-



- 10 -

nen obliegenden Nachweis geleisteter Überstunden auch auf andere Weise, notfalls in einem Rechtsstreit, mit allen rechtlich zulässigen Beweismitteln zu führen. Dieses Recht könnte ihnen die Antragsgegnerin nicht nehmen. Sofern die Redakteure die Leistung von Überstunden anderweitig mit prozeßrechtlich zulässigen Beweismitteln nachweisen können, haben sie einen unabdingbaren tariflichen Anspruch auf den entsprechenden Ausgleich. Eine Beschränkung der Beweismöglichkeiten würde auf eine unzulässige Einschränkung des tariflichen Ausgleichsanspruchs hinauslaufen. Es besteht jedoch kein Anhaltspunkt für die Annahme, die Antragsgegnerin wolle mit der Einführung der Zeitberichtsformulare eine derartige Einschränkung der Beweismöglichkeiten erreichen.

Vor allem aber wird den Redakteuren nicht zur Pflicht gemacht, die eingeführten Zeitberichtsformulare auszufüllen und ihre sachliche Richtigkeit vom verantwortlichen Redakteur oder Ressortleiter bestätigen zu lassen. Auch die Redakteure, die den tariflichen Ausgleich für geleistete Überstunden geltend machen wollen, werden dazu nicht verpflichtet. Die Antragsgegnerin weist in ihrem Schreiben vom 1. Februar 1977 lediglich darauf hin, daß es im Interesse des Redakteurs selbst liege, zur Sicherung seiner Ausgleichsansprüche die Zeitberichtsformulare auszufüllen; ein Zeitkonto werde erst angelegt, wenn ein Redakteur zum ersten Mal ein Zeitberichtsformular abgebe. Füllt also ein Redakteur das Formular nicht aus, so liegt darin keine Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten; er läuft nur Gefahr, daß er die von ihm geleisteten Überstunden praktisch nicht nachweisen kann und demzufolge den tariflichen Ausgleich nicht er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hält. Wenn aber eine entsprechende Verpflichtung für die Redakteure nicht begründet werden soll, dann ist die umstrittene Maßnahme der Antragsgegnerin nicht geeignet, eine bestimmte betriebliche Ordnung aufzustellen. Ein wesentliches Merkmal jeder betrieblichen Ordnung ist nämlich ihr verpflichtender Charakter für die ihr unterworfenen Belegschaftsmitglieder. Eine Betriebsordnung, deren Befolgung in das Belieben jedes einzelnen Mitarbeiters gestellt wäre, kann ihre ordnende Funktion nicht erfüllen. Eben wegen ihres unverbindlichen Charakters unterscheidet sich die Maßnahme der Antragsgegnerin von der Begründung eines Meldewesens, wie es Gegenstand des erwähnten Senatsbeschlusses vom 18. Juli 1978 war. Hier auf weist die Rechtsbeschwerde zutreffend hin.

Allein der Umstand, daß die Redakteure, bei denen Überstunden anfallen, praktisch darauf angewiesen sind, die ihnen von der Antragsgegnerin gebotene Nachweismöglichkeit zu nutzen, weil sie anders geleistete Überstunden nur schwer nachweisen können, macht die Maßnahme der Antragsgegnerin noch nicht zu einer Frage der Ordnung des Betriebes.

Ebensowenig kommt es darauf an, ob die Aufzeichnungen in den Zeitberichtsformularen eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der entsprechenden Redakteure ermöglichen. Nicht jede Maßnahme, die auch eine Kontrolle der Arbeitnehmer ermöglicht, gehört deswegen notwendig schon zur Ordnung des Betriebes. Die Überwachung der Arbeitnehmer ist kein Tatbestandsmerkmal des § 87 Abs. 1 Nr. 1, sondern ein solches des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG, wo aber nur die Überwachung durch technische Einrichtungen erfaßt wird.

II. Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats läßt sich auch nicht - wie der Antragsteller in



- 12 -

den Vorinstanzen geltend gemacht hat - aus § 87 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 6 BetrVG herleiten. Durch die Einführung der Arbeitszeit- und Tätigkeitsnachweise in Form von Zeitberichtsformularen wird die Arbeitszeit der Redakteure nicht festgelegt, sondern nur im Einzelfalle nachgewiesen. Ebenso wenig handelt es sich hier um die Einführung oder Anwendung von technischen Einrichtungen zur Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung der Redakteure.

III. Nach alledem unterlag die Maßnahme der Antragsgegnerin nicht dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, so daß der Antrag des Antragstellers unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Dieterich Dr. Seidensticker Matthes

Flachsenberg

Blanke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

